



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Vermietung elektrischer Treppensteiger | Ausschließlich für Unternehmer und gewerbliche Mieter | Stand: 08/2026

Hinweis Diese AGB gelten ausschließlich für Vermietungen. Der konkrete Mietgegenstand, Mietzeitraum, Mietpreis, Transport und eine etwaige Kautions werden in der jeweiligen Mietvereinbarung beziehungsweise Auftragsbestätigung festgelegt.

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

- 1.1 Diese AGB gelten für Mietverträge zwischen der H&H Vertriebs GmbH, Tecklenburger Damm 107A, 49479 Ibbenbüren (nachfolgend "H&H") und ihren gewerblichen Kunden (nachfolgend "Mieter") über elektrische Treppensteiger und Zubehör.
- 1.2 Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser AGB nicht geschlossen.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung, sofern H&H ihrer Geltung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

2. Anfrage, Angebot, Reservierung und Vertragsschluss

- 2.1 Mietanfragen und Beauftragungen können insbesondere über die Website von H&H, per E-Mail, telefonisch, persönlich vor Ort oder über einen sonst zwischen den Parteien vereinbarten Kommunikationsweg erfolgen.
- 2.2 Angebote von H&H sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Unterzeichnung einer Mietvereinbarung beziehungsweise eine sonstige Beauftragung des Mieters stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Eine verbindliche Reservierung entsteht erst durch die Bestätigung von H&H und, soweit individuell vereinbart, nach Eingang von Vorauszahlung und/oder Kautions.
- 2.3 H&H ist berechtigt, eine Mietanfrage oder Beauftragung ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere wenn das gewünschte Gerät nicht verfügbar ist oder H&H die gewünschte Leistung aus fachlichen oder rechtlichen Gründen nicht erbringen kann oder darf. Bereits gesondert beauftragte und erbrachte kostenpflichtige Vorbereitungsleistungen bleiben vergütungspflichtig.
- 2.4 Das Angebot beziehungsweise die Mietvereinbarung legt insbesondere Mietgegenstand, Mietzeit, Einsatzort, Preis, Transport, Kautions, Zubehör und gegebenenfalls Einweisung fest. Nachträgliche Änderungen sind nicht Bestandteil des ursprünglichen Leistungsumfangs und werden, soweit H&H ihnen zustimmt, gesondert berechnet.

3. Mietgegenstand, technische Angaben und Ersatzgerät

- 3.1 H&H überlässt dem Mieter für die vereinbarte Mietzeit den in der Mietvereinbarung oder Auftragsbestätigung bezeichneten elektrischen Treppensteiger einschließlich des vereinbarten Zubehörs. Der Mietgegenstand bleibt Eigentum von H&H.
- 3.2 Angaben insbesondere zu Gewicht, Abmessungen, Tragfähigkeit, Reichweite, Betriebsdauer und sonstigen technischen Daten dienen der Beschreibung des Mietgeräts. Für technische Daten und sonstige Angaben in Unterlagen Dritter wird, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung übernommen; sie stellen keine Garantie von H&H dar.
- 3.3 Mündliche Reservierungen oder Terminabsprachen begründen keinen Anspruch auf ein bestimmtes Gerät. H&H kann ein technisch und hinsichtlich der vereinbarten Tragfähigkeit gleichwertiges Gerät bereitstellen, soweit dies für den vorgesehenen Einsatz geeignet und dem Mieter zumutbar ist.

4. Mietzeit, Einsatzort und stillschweigende Verlängerung

- 4.1 Mietbeginn und Mietende ergeben sich aus der individuellen Mietvereinbarung. Eine Verlängerung bedarf der vorherigen Zustimmung von H&H in Textform.
- 4.2 Die Nutzung an einem anderen als dem vereinbarten Einsatzort oder außerhalb Deutschlands bedarf der vorherigen Zustimmung von H&H. Soweit eine Miete nach Arbeitstagen berechnet wird, gelten Samstage ebenfalls als Arbeitstage.
- 4.3 Abweichend von § 545 BGB wird eine Fortsetzung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit durch stillschweigende Duldung des fortgesetzten Gebrauchs seitens des Mieters ausgeschlossen.



5. Mietpreis, Zahlungsweise und Kautio

5.1 Es gelten die individuell vereinbarten Miet-, Transport-, Einweisungs- und sonstigen Kosten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Soweit in der Mietvereinbarung nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist der vereinbarte Mietpreis einschließlich fest vereinbarter Nebenkosten vollständig vor Übergabe beziehungsweise Versand des Mietgeräts fällig.

5.3 Eine Kautio ist nur geschuldet, wenn sie in der Mietvereinbarung oder Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart ist. Ist eine Kautio vereinbart, ist sie ebenfalls vor Übergabe beziehungsweise Versand fällig. H&H kann die Übergabe oder den Versand bis zum vollständigen Eingang der vereinbarten Vorauszahlung und Kautio zurückhalten.

5.4 Eine Kautio wird nach vollständiger Rückgabe und abschließender Prüfung des Mietgeräts unter Verrechnung berechtigter offener Forderungen zurückgezahlt.

5.5 Sonstige nachträglich entstehende Forderungen, insbesondere zusätzliche Transport-, Reinigungs-, Reparatur- oder Ausfallkosten, sind innerhalb von sieben Kalendertagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

5.6 Gerät der Mieter mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und sonstigen gesetzlichen Verzugsfolgen. H&H kann die Herausgabe beziehungsweise weitere vereinbarte Leistungen bis zur Begleichung fälliger Forderungen aussetzen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

6. Lieferung, Übergabe, Rücktransport und Gefahr

6.1 Art und Weise der Übergabe und Rückgabe ergeben sich aus der Mietvereinbarung. Bei von H&H organisierter Lieferung hat der Mieter die ordnungsgemäße Annahme sowie erforderliche Entladehilfen sicherzustellen.

6.2 Scheitert eine vereinbarte Zustellung aus einem vom Mieter zu vertretenden Grund, bleiben die vereinbarten Mietkosten sowie zusätzlich entstandene Transport-, Warte- und erneute Zustellkosten geschuldet.

6.3 Verzögert sich eine von H&H organisierte Anlieferung aus Gründen, die weder H&H noch der Mieter zu vertreten haben, beginnt die Mietzeit grundsätzlich mit der tatsächlichen Übergabe.

6.4 Bei einem vom Mieter selbst organisierten Hintransport trägt der Mieter die Gefahr ab Übergabe an den von ihm beauftragten Frachtführer. Bei einer von H&H organisierten Lieferung geht die Gefahr mit tatsächlicher Übergabe an den Mieter über. Beim Rücktransport trägt der Mieter die Gefahr bis zum tatsächlichen Eingang des Mietgeräts bei H&H, soweit ein Schaden nicht von H&H oder einem von H&H beauftragten Unternehmen zu vertreten ist.

7. Prüfung bei Erhalt

7.1 Der Mieter hat das Mietgerät bei Übergabe beziehungsweise unverzüglich nach Erhalt auf äußerlich erkennbare Schäden, Vollständigkeit und grundlegende Funktionsfähigkeit zu prüfen.

7.2 Erkennbare Abweichungen sind unverzüglich, möglichst am Tag des Erhalts, in Textform und nach Möglichkeit mit aussagekräftigen Fotos mitzuteilen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

8. Zulässige Nutzung, Bedienung und Prüfung der Einsatzbedingungen

8.1 Das Mietgerät darf ausschließlich bestimmungsgemäß, gewerblich und innerhalb der technischen Einsatzgrenzen des jeweiligen Modells verwendet werden. Personen dürfen ausschließlich mit einem ausdrücklich für die Personenbeförderung vorgesehenen und zugelassenen Gerät befördert werden. Eine rechtswidrige, bestimmungswidrige oder den Herstellervorgaben widersprechende Nutzung ist untersagt.

8.2 Vor der ersten Inbetriebnahme sind Bedienungsanleitung, Sicherheitshinweise und bereitgestellte Schulungsinformationen zur Kenntnis zu nehmen. Der Mieter stellt sicher, dass das Mietgerät nur von geeigneten, ordnungsgemäß unterwiesenen, körperlich und geistig zur sicheren Bedienung fähigen sowie entsprechend beauftragten Personen verwendet wird.

8.3 Die zulässige Tragfähigkeit darf nicht überschritten werden. Last, Abmessungen und Schwerpunkt müssen für das jeweilige Gerät geeignet sein und die Last muss ordnungsgemäß gesichert werden. Es dürfen ausschließlich geeignete beziehungsweise freigegebene Ladegeräte, Zubehörteile und Befestigungsmittel verwendet werden.

8.4 Der Mieter prüft vor Einsatzbeginn, ob Mietgerät, Last und örtliche Verhältnisse für den vorgesehenen Einsatz geeignet sind. Zu berücksichtigen sind insbesondere Gewicht, Abmessungen und Schwerpunkt der Last, Tragfähigkeit und Beschaffenheit der



Treppe, Breite und Steigung, Podeste und Wendebereiche, Türen, Engstellen, Bodenbeläge, Hindernisse, Bewegungsraum und sonstige örtliche Gefahren.

8.5 Empfehlungen von H&H beruhen auf den Angaben des Mieters. Der Mieter muss alle für die Geräteauswahl wesentlichen Informationen vollständig und richtig mitteilen. Ist der Einsatz aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben, ungeeigneter örtlicher Bedingungen, einer ungeeigneten Last oder fehlender Bedienkenntnisse nicht möglich, bleibt der Mietpreis geschuldet. Dies gilt nicht, wenn H&H trotz vollständiger und richtiger Angaben die Ungeeignetheit kannte oder hätte erkennen müssen und ausdrücklich eine unzutreffende Eignungszusage abgegeben hat.

9. Einweisung und Mitwirkung des Mieters

9.1 Eine vereinbarte Einweisung dient der Erläuterung von Bedienung, Handhabung und wesentlichen Sicherheitsfunktionen des Mietgeräts. Sie stellt keine technische, statische oder sonstige fachliche Prüfung oder Freigabe der örtlichen Einsatzbedingungen dar, soweit eine solche Prüfung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

9.2 Auch nach erfolgter Einweisung bleibt der Mieter für die sichere Organisation und Durchführung des Einsatzes verantwortlich.

9.3 Der Mieter erbringt alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen, stellt erforderliche Informationen, Zugänge und Vorbereitungen rechtzeitig bereit und informiert H&H unverzüglich über Umstände, die Übergabe, Einsatz oder Rückgabe behindern oder verzögern könnten. Verzögerungen oder Mehraufwand aus einer vom Mieter zu vertretenden Verletzung dieser Pflichten können gesondert berechnet werden.

10. Schutz des Mietgeräts und Überlassung an Dritte

10.1 Das Mietgerät ist insbesondere vor Feuchtigkeit und außergewöhnlicher Verschmutzung, Witterung, Frost und außergewöhnlicher Hitze, Sturz, Anstoß und Umkippen, Diebstahl sowie unbefugter Nutzung zu schützen.

10.2 Untervermietung, Weitervermietung, Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Überlassung des Mietgeräts an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung von H&H untersagt. Eigene geeignete Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Mieters dürfen das Gerät im Rahmen des Vertrags bedienen.

10.3 Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter sind H&H unverzüglich mitzuteilen; Dritte sind auf das Eigentum von H&H hinzuweisen.

11. Störungen, Schäden, Eingriffe und Unfälle

11.1 Bei Störungen, Fehlermeldungen, ungewöhnlichen Geräuschen, Schäden oder sonstigen sicherheitsrelevanten Auffälligkeiten ist der Betrieb unverzüglich einzustellen, soweit eine sichere Weiterverwendung nicht zweifelsfrei gewährleistet ist. H&H ist unverzüglich zu informieren.

11.2 Veränderungen, Öffnungen, eigenmächtige Reparaturen, technische Eingriffe oder Softwareänderungen sind ohne vorherige Zustimmung von H&H untersagt. H&H entscheidet nach Prüfung der Umstände über telefonische Unterstützung, Weiterverwendung, Reparatur, Rücksendung oder - soweit verfügbar - ein geeignetes Ersatzgerät.

11.3 Bei Unfall oder Personenschaden sind die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Schäden und Unfälle sind möglichst durch Fotos, eine Ablaufbeschreibung sowie Angaben zu beteiligten Personen und gegebenenfalls Zeugen zu dokumentieren.

11.4 Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für von ihm oder ihm zuzurechnenden Personen schuldhaft verursachte Schäden, Verlust oder Verschlechterungen des Mietgeräts. Normale vertragsgemäße Abnutzung hat der Mieter nicht zu vertreten. Bei vom Mieter zu vertretenden Schäden trägt er insbesondere die erforderlichen Kosten für Diagnose, Reparatur, Ersatzteile, Arbeitszeit, Transport und gegebenenfalls notwendige Sicherheitsprüfungen. Dies gilt entsprechend für fehlendes oder beschädigtes Zubehör.

12. Diebstahl und Verlust

12.1 Das Gerät ist während der Mietzeit angemessen gegen Diebstahl und unbefugte Nutzung zu sichern. Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen sind H&H unverzüglich mitzuteilen.

12.2 Bei Diebstahl oder Straftatverdacht ist unverzüglich Anzeige zu erstatten und H&H auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Der Mieter hat einen dem Einsatz angemessenen betrieblichen Haftpflicht- und Versicherungsschutz vorzuhalten.



13. Technischer Ausfall ohne Verantwortlichkeit des Mieters

13.1 Ist das Mietgerät wegen eines technischen Mangels, den der Mieter nicht zu vertreten hat, nicht oder nur eingeschränkt nutzbar, ist H&H unverzüglich zu informieren. H&H ist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu prüfen und innerhalb angemessener Frist zu beheben oder, soweit verfügbar und zumutbar, ein technisch geeignetes Ersatzgerät bereitzustellen.

13.2 Der Mieter darf ohne vorherige Zustimmung weder Reparaturen auf Kosten von H&H veranlassen noch anderweitige Ersatzgeräte auf Kosten von H&H beschaffen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Ersatzmodell besteht nicht. Mietzahlungspflicht und sonstige Rechte bei einem von H&H zu vertretenden Mangel richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Rückgabe

14.1 Zum Mietende muss das Gerät vollständig, einschließlich sämtlichen Zubehörs, gereinigt, transportfähig und mit ausreichendem Ladezustand zur Funktionskontrolle zurückgegeben beziehungsweise zur vereinbarten Abholung bereitgestellt sein.

14.2 Bei Speditionsrücktransport ist das Gerät transportsicher auf einer geeigneten Palette gegen Verrutschen, Umkippen, Feuchtigkeit und Beschädigung zu sichern. Außergewöhnlicher Reinigungsaufwand kann nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden.

14.3 Die Entgegennahme des Mietgeräts stellt keine abschließende Bestätigung der Mangelfreiheit oder Vollständigkeit dar. H&H darf das Gerät nach Rückgabe innerhalb angemessener Frist technisch überprüfen und teilt festgestellte Schäden oder fehlendes Zubehör zeitnah mit.

15. Verspätete Rückgabe

15.1 Kann das Mietgerät nicht spätestens zum vereinbarten Mietende zurückgegeben beziehungsweise ordnungsgemäß zur Abholung bereitgestellt werden, ist H&H unverzüglich zu informieren.

15.2 Für jeden angefangenen Kalendertag einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Rückgabe kann eine Nutzungs- und Ausfallentschädigung in Höhe von 200,00 EUR netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet werden. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. H&H bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten; bereits geleistete Entschädigungen werden hierauf angerechnet. Die Zahlung berechtigt nicht zu einer eigenmächtigen Verlängerung der Mietzeit.

16. Stornierung vor Mietbeginn

16.1 Eine Stornierung einer verbindlich bestätigten Vermietung bedarf der Textform. Als pauschalierte Entschädigung können bezogen auf den vereinbarten Nettomietpreis berechnet werden:

- bis einschließlich 8 Kalendertage vor Mietbeginn: 25 %
- 7 bis 4 Kalendertage vor Mietbeginn: 50 %
- ab 3 Kalendertagen vor Mietbeginn, am Mietbeginn sowie bei Nichtabholung oder Nichtannahme: 100 %

16.2 Bereits angefallene Transport-, Vorbereitungs- und Fremdkosten werden zusätzlich berechnet. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Kann das reservierte Gerät für den vollständigen Zeitraum anderweitig zu gleichwertigen Bedingungen vermietet werden, wird der hierdurch erzielte Erlös angemessen berücksichtigt.

17. Vertragsbeendigung

17.1 Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Eine ordentliche Kündigung während einer vereinbarten festen Mietzeit ist ausgeschlossen. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

17.2 H&H kann nach vorheriger Abmahnung oder bei besonderer Dringlichkeit mit sofortiger Wirkung kündigen und die Rückgabe verlangen, insbesondere bei vertragswidriger Nutzung, erheblicher Gefährdung, unzulässiger Überlassung an Dritte, unerlaubten Veränderungen oder Reparaturen, fälligen nicht geleisteten Zahlungen oder wesentlichen Falschangaben. Bis zur Rückgabe entstandene Miet-, Transport-, Reparatur- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.



18. Haftung

18.1 H&H haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei ausdrücklich übernommenen Garantien sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

18.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung von H&H für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

18.3 H&H haftet insbesondere nicht für Schäden oder Nutzungsausfälle, soweit diese auf ungeeigneten Treppen, Zugängen oder Einsatzorten, unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Mieters, Überladung, ungeeigneten oder unzureichend gesicherten Lasten, ungeeigneten oder nicht ausreichend unterwiesenen Bedienpersonen, unsachgemäßer Bedienung, Nichtbeachtung der Anleitung, eigenmächtigen Eingriffen oder vom Mieter zu vertretenden Verzögerungen beziehungsweise Annahmeproblemen beruhen und H&H keine eigene Pflichtverletzung trifft.

18.4 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten, Beauftragten, Nachunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen von H&H.

19. Urheber-, Nutzungs-, Marken- und Schutzrechte

19.1 Von H&H bereitgestellte Bilder, Texte, Zeichnungen, Videos, Bedienungsunterlagen, Prospekte, Kataloge, Preislisten, Produktbeschreibungen, Schulungsunterlagen und sonstige Inhalte bleiben geistiges Eigentum beziehungsweise geschütztes Material von H&H oder des jeweiligen Rechteinhabers.

19.2 Eine Vervielfältigung, Veränderung, Veröffentlichung, Weitergabe oder sonstige Verwendung außerhalb des vertraglich vorausgesetzten Zwecks bedarf der vorherigen Zustimmung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes zulässig ist.

19.3 H&H behält dauerhaft die Rechte an seinem Logo und seiner Marke. Marke und Logo von H&H dürfen ohne vorherige Zustimmung von H&H nicht durch den Auftraggeber beziehungsweise Mieter verwendet werden.

20. Vertraulichkeit

20.1 Die Parteien behandeln Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei ("vertrauliche Informationen") vertraulich. Die empfangende Partei behandelt vertrauliche Informationen mindestens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

20.2 Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Durchführung des jeweiligen Vertrags genutzt und ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei nicht an Dritte weitergegeben werden. Keine Dritten in diesem Sinne sind verbundene Unternehmen, Mitarbeiter, Nachunternehmer und Berater, soweit diese die Informationen zur Vertragsdurchführung benötigen und einer angemessenen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen oder kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

20.3 Gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungen bleiben zulässig. Soweit rechtlich zulässig, wird die offenlegende Partei vor einer solchen Offenlegung informiert.

20.4 Von der Vertraulichkeitspflicht ausgenommen sind Informationen, die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder ohne Pflichtverletzung allgemein bekannt werden, von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden oder rechtmäßig von Dritten beziehungsweise außerhalb des Vertrags ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden.

20.5 Nach Vertragsende sind vertrauliche Informationen auf Aufforderung herauszugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder übliche Datensicherungen entgegenstehen.

20.6 H&H darf allgemeines Erfahrungswissen, Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how weiterverwenden, das im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird und im Gedächtnis der eingesetzten Personen verbleibt. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und die vorstehenden Vertraulichkeitspflichten bleiben unberührt.

21. Datenschutz

21.1 Personenbezogene Daten werden von H&H im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

21.2 Soweit es für die Anbahnung, Durchführung oder Abwicklung des jeweiligen Vertrags erforderlich ist, können Daten insbesondere an mit der Vertragsdurchführung beauftragte Dienstleister, Speditionen, Hersteller, Nachunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen übermittelt werden.



21.3 Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen von H&H unter: <https://www.elektrischetreppensteiger.de/datenschutz/>

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1 Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen H&H und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

22.2 Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Sitz der H&H Vertriebs GmbH. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

23.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung treten die gesetzlichen Vorschriften.

23.3 Es gilt die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses einbezogene Fassung dieser AGB.

H&H Vertriebs GmbH | Tecklenburger Damm 107A | 49479 Ibbenbüren | Stand: 08/2026